

Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, JSVP): Verschleierungs-Verbot in der Stadtverwaltung und in Schulen

Die Diskussion über die Verschleierung der Frau wird in gewissen radikalen Richtungen des Islams momentan sowohl im Ausland als auch in der Schweiz geführt. Aus diesem Grund ist es dringend nötig, dass sich die Stadt Bern klar positioniert und verbindliche Richtlinien für das Tragen bzw. Nicht-Tragen von Kopfbedeckungen erlässt. Die Verschleierung der Frau hat keine religiöse Bedeutung. Durch die Verschleierung verliert die Betroffene ihre Identität und Individualität. Ein solcher Angriff auf das Individuum richtet sich gegen unsere freiheitliche Gesellschaft und die Grundwerte der Schweiz. Gerade im öffentlichen Dienst dürfen wir dies nicht akzeptieren und zulassen. In den privaten Bereich soll im Sinne der Toleranz nicht eingegriffen werden, im öffentlichen Leben jedoch müssen die Pflege und der Erhalt unserer Schweizer Werte und Traditionen unbedingt gewährleistet sein.

Begründung

Durch ein Kopftuch-Verbot in der Stadt Bern wird die Religionsfreiheit der Muslime nicht beschnitten, sie können weiterhin ihren Glauben leben und praktizieren. Es geht bei diesem Verbot darum, eine äusserliche Diskriminierung der Frau zu verhindern und die Werte unserer freiheitlichen Gesellschaft im öffentlichen Raum zu stärken. Es ist dringend nötig, dass die Stadt Bern eine klare, den Schweizer Werten verpflichtete Position einnimmt.

Deshalb fordere ich den Gemeinderat auf, folgende Punkte im Gemeindereglement und in der Gemeindeverordnung bis spätestens 31.12.2011 anzupassen bzw. neu aufzunehmen:

1. Den Angestellten in der städtischen Verwaltung und in öffentlich-rechtlichen städtischen Institutionen wird das Tragen eines Schleiers verboten. Für betroffene Personen, welche bereits in der städtischen Verwaltung oder in öffentlich-rechtlichen Institutionen angestellt sind, gilt dieses Verbot ebenfalls. Sie haben die Möglichkeit, sich entweder anzupassen oder es wird ihnen ordentlich gekündigt.
2. Das Tragen eines Kopftuchs ist in denjenigen öffentlichen Institutionen zu verbieten, in denen man sich identifizieren muss. Hierzu gehören z.B. Einwohnerkontrolle, Sozialamt, Bauinspektorat, öffentliche Beratungsstellen etc.
3. In Schulhäusern ist das Tragen sämtlicher Kopfbedeckungen verboten.

Bern, 27. Mai 2010

Motion *Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, JSVP)*, Peter Wasserfallen, Jimmy Hofer, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Manfred Blaser, Robert Meyer, Rudolf Friedli

Antwort des Gemeinderates

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen seiner Herkunft und der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Das Bundesgericht hat in Entscheiden neueren Datums (BGE 134 I 49 sowie BGE 134 I 56) festgehalten, dass das Tragen des Kopftuchs als

Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Eine Regelung, welche ohne weitere sachliche Gründe das Tragen des Kopftuchs verbietet, verletzt das Diskriminierungsverbot.

Im Übrigen vertritt der Gemeinderat eine pragmatische Haltung hinsichtlich Kopfbedeckungen während der Dienstausbübung, in öffentlichen Institutionen und Schulhäusern. Verbote von Kopfbedeckungen ergeben sich allenfalls aus den Erfordernissen des Dienstbetriebs sowie teilweise aus bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Mitarbeitendengruppen. Darüber hinaus wird von allen Mitarbeitenden, städtischen Kundinnen und Kunden sowie Lehrpersonen und Lernenden an öffentlichen Schulen erwartet, dass die gängigen gesellschaftlichen Gepflogenheiten und Sitten beachtet werden. Einen Kleiderknigge auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe erachtet der Gemeinderat hingegen als nicht angebracht.

Zu Punkt 1:

Der Gemeinderat hat seine Haltung zum Thema Kleidervorschriften für Mitarbeitende der Stadt Bern bereits im Rahmen der Antwort auf die Interpellation „Wird die Würde der Frau mit Füßen getreten, allein aus Gründen des Glaubens, dass man sich hinter Schleiern verbergen muss“ dargelegt. Er erachtet die bestehenden Vorschriften, welche sich zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern sowie zu Aspekten der Arbeitssicherheit äussern, für ausreichend. Darüber hinaus hat der Gemeinderat am 18. August 2010 eine Weisung erlassen, welche allgemeine Grundsätze hinsichtlich Verhalten und Erscheinen im städtischen Dienst festlegt. Demnach soll die Kleidung der Mitarbeitenden gepflegt, korrekt und dem Arbeitsumfeld angemessen sein. Die soziale Kontrolle allein bewirkt in der Regel, dass dem Umfeld angemessene Kleidung getragen wird. In allen Fällen, in denen Mitarbeitende die Grenzen dessen, was im jeweiligen Arbeitsumfeld als angemessen angesehen wird, überschreiten, ist es die Aufgabe der Vorgesetzten, korrigierend einzugreifen. Mit dem Instrument der Personalbeurteilung steht auch ein bewährtes Mittel zur Verfügung, Beanstandungen im Bezug auf Verhalten oder Kleidung den nötigen Nachdruck zu verleihen. Im Übrigen wird beispielsweise auch im Bankensektor verbreitet auf ungeschriebene Dresscodes abgestützt. Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, das Tragen von Kopftüchern und Schleiern im Dienst auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu verbieten.

Zu Punkt 2:

Wie der Motionär richtig festhält, gibt es öffentliche Institutionen, deren Aufgabe eine Identifizierung der Kundinnen und Kunden erforderlich macht. Er nennt als Beispiele das Sozialamt oder die Einwohnerkontrolle. Wo Ansprüche oder anderweitige Kontrollpflichten von Amtspersonen die Preisgabe der Identität einer Person bedingen, bestehen bereits heute die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dafür, dass gegebenenfalls verlangt werden kann, ein Kopftuch vorübergehend zu entfernen. Ein generelles Trageverbot in bestimmten öffentlichen Institutionen ist deshalb nicht erforderlich. Würde man ein Trageverbot für Kopftücher an solchen Stellen erlassen, würde zudem das Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung verletzt. Ein entsprechendes Verbot würde in diskriminierender Weise, d.h. ohne sachlichen Grund, nur für eine bestimmte Kopfbedeckung, welche zudem als religiöses Zeichen betrachtet werden kann, eine Einschränkung statuieren. Aus diesen Gründen kommt für den Gemeinderat ein Trageverbot für Kopftücher in bestimmten Institutionen nicht in Frage.

Zu Punkt 3:

Der Gemeinderat weist zunächst darauf hin, dass es im Volksschulbereich keine kantonalen, allgemein gültigen Kleidervorschriften gibt. Der Kanton hat zu Handen der Lehrpersonen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie für Ausbildungsverantwortliche, Schul- und Aufsichtsbehörden einen Leitfadens zum Umgang mit kulturellen und religiösen

sen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung erlassen (siehe dazu http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/inter-kulturelle_bildung/religioese_symbole.html).

Bei der Forderung der Motion ist zu unterscheiden zwischen einem Verbot für Lehrpersonen und einem Verbot für Schülerinnen und Schüler.

Lehrpersonen üben ein öffentliches Amt aus und sind damit Repräsentantinnen und Repräsentanten der öffentlichen Schule. Bei der Ausübung dieser Funktion kann ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit eingeschränkt werden, da die öffentliche Volksschule zur religiösen Neutralität verpflichtet ist. Die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen sind abschliessend im kantonalen Lehreranstellungsgesetz geregelt. Diese Rechtsgrundlagen genügen, um einer Lehrperson im Einzelfall das Tragen einer religiös motivierten Kopfbedeckung zu untersagen.

Ein Verbot für Schülerinnen und Schüler könnte hingegen nicht mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität der Volksschule begründet werden. Kleidervorschriften können deshalb nur begründet werden mit dem Bildungsauftrag der Schule, welcher für den Unterricht die Bewegungsfreiheit oder eine ungehinderte Kommunikation erfordert. Der Kanton empfiehlt den Schulbehörden und Schulleitungen, im Einzelfall das direkte Gespräch mit den Eltern für individuelle Lösungen zu suchen. Wenn ein muslimisches Mädchen in der Schule ein Kopftuch trägt, stellt dieses weder ein Sicherheitsrisiko dar noch wird dadurch die Kommunikation behindert. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen dass ein generelles Verbot sämtlicher Kopfbedeckungen in der Schule auch das Tragen von nicht religiös motivierten Hüten oder Baseball-caps etc. beinhalten würde.

Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, ein generelles Verbot zum Tragen sämtlicher Kopfbedeckungen in Schulhäusern zu erlassen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Eine Umsetzung der Motion hätte keine Kostenfolgen.

Zusammenfassend:

Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die vom Motionär auf Reglementsstufe geforderte Regelung ab. Die Forderung nach einer entsprechenden Regelung auf Verordnungsstufe liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Auch eine solche erachtet der Gemeinderat überdies aus den dargelegten Gründen nicht als notwendig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 27. Oktober 2010

Der Gemeinderat